

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

Vom 11. August 2022

geändert durch Satzung vom
8. Februar 2024

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 08.02.2024¹⁾

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 96 Abs. 3 S. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 21. August 2014 in deren jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Studienziel**

- (1) ¹⁾Ziel des Studiums ist es, durch praxisorientierte Wissensvermittlung auf wissenschaftlicher Grundlage die Voraussetzungen für eine eigenverantwortliche Berufstätigkeit im Bereich des Bauingenieurwesens zu schaffen. ²⁾Dies schließt die Vermittlung sowohl fachlicher als auch persönlicher Kompetenzen ein.
- (2) Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen führt zu einem ersten akademischen berufsqualifizierenden Abschluss.
- (3) Das Studium berücksichtigt sowohl theoretische als auch praktische Gesichtspunkte und vermittelt
 - die für die Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der fortschreitenden technischen und fachlichen Entwicklung;
 - die Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Planung, die Herstellung und den Betrieb von Bauwerken unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte erforderlich sind;

¹⁾Diese Satzung tritt zum 9. Februar 2024 in Kraft.

- die notwendigen Kompetenzen, auch komplexe fachbezogene Fragestellungen gegenüber Fachleuten und Nicht-Fachleuten zu vertreten und verständlich zu erläutern;
- die notwendige Qualifikation, in Expertenteams eigenständig und verantwortlich zu arbeiten und zu kommunizieren.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaats Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in ihrer jeweils gültigen Fassung verfügen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) ¹Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die keine einschlägige fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder eine nicht einschlägige Ausbildungsrichtung an der Beruflichen Oberschule belegt haben, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens zwölfwöchige dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen. ²In begründeten Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn bis spätestens zum Eintritt in das praktische Studiensemester (Antritt Modul Nr. 22) gemäß § 5 abgeleistet und anerkannt wird.

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Es gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt umfasst die ersten beiden theoretischen Studiensemester. ³Hier werden allgemeine ingenieurfachliche Grundlagen vermittelt.
- (2) Der zweite Studienabschnitt umfasst zwei theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.
- (3) ¹Der dritte Studienabschnitt umfasst das sechste und siebte Semester. ²Hier sind 60 Credits zu erwerben. ³Am Ende des fünften Studiensemesters kann einer der vier in der Anlage festgelegten Studienschwerpunkte gewählt werden. ⁴Ein Wechsel des gewählten Studienschwerpunkts ist nicht möglich. ⁵Die Studierenden werden hinsichtlich ihrer Auswahl am Ende des fünften Studiensemesters beraten. ⁶In jedem Studienschwerpunkt sind 15 Credits aus zugeordneten Pflichtmodulen zu belegen. ⁷Der gewählte Studienschwerpunkt wird bei erfolgreichem Ablegen der Pflichtmodule im Zeugnis angegeben. ⁸Zudem müssen 20 Credits aus fachwissenschaftlichen, sechs Credits aus ergänzenden Wahlpflichtmodulen sowie sechs Credits verpflichtend aus dem Bereich der digitalen Kompetenz gewählt werden. ⁹Falls bis zum Eintritt in den dritten Studienabschnitt kein Studienschwerpunkt verbindlich gewählt wird, können Module im Umfang von 47 Credits aus allen Studienschwerpunkten sowie den Wahlpflichtmodulkatalogen gewählt werden, wobei 20 Credits aus fachwissenschaftlichen, sechs Credits aus ergänzenden Wahlpflichtmodulen sowie mindestens sechs Credits aus dem Bereich der digitalen Kompetenz zu wählen sind. ¹⁰In diesem Fall wird kein Studienschwerpunkt im Zeugnis ausgewiesen.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester findet in der Regel im fünften Studiensemester statt. ²Es beinhaltet ein Praktikum in einer Baufirma, in einem Industrieunternehmen, bei einem Baudienstleister, in einer Baubehörde, in einem Ingenieur- oder Architekturbüro im Umfang von 18 Wochen sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des Moduls Nr. 23 (B2-PF II) gemäß Anlage. ³Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen finden im 2. Studienabschnitt statt.
- (2) ¹Die Ableistung des Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. ²Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

§ 6 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits²⁾ vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. ²Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. ⁴Diese werden in einem Wahlpflichtmodulkatalog aufgeführt und vor Beginn des Semesters veröffentlicht. ⁵Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. ³Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Bauingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind,
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnahmezahl durchgeführt werden.

²⁾Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind sämtliche Prüfungen in den Modulen Nr. 2 (Baustoff und Bauchemie), Nr. 3 (Bautechnische Mechanik I), Nr. 4 (Mathematik für Bauingenieure I), Nr. 6 (Bautechnische Mechanik II), Nr. 9 (Baustoff und Boden) und Nr. 10 (Mathematik für Bauingenieure II) gemäß Anlage zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 40 Credits erzielt hat.
- (3) Die Zulassung zum Praktikum (Modul Nr. 22 gemäß Anlage) setzt voraus, dass mindestens 80 Credits erzielt sind.
- (4) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnittes bestanden hat und die Praxisphase des praktischen Studiensemesters mit Vorlage des Praktikumsvertrages angemeldet hat.
- (5) Die Wahl eines Studienschwerpunktes erfolgt mit dem Eintritt in den dritten Studienabschnitt.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung werden die Studierenden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

¹Für den Studiengang Bauingenieurwesen wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Studiensemester unter Voraussetzung, dass das praktische Studiensemester (Module 22 und 23) erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. ³Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.

- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung der Prüferin oder des Prüfers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. ³Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer. Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Arbeit zu einem Viertel mitberücksichtigt. Wird diese Teilleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. ⁴Wird der schriftliche Teil der Bachelorarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (7) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zur Ausgabe der Bachelorarbeit entsprechend Anwendung.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert.
²Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. In der Urkunde wird vermerkt, dass das Studium die Voraussetzungen erfüllt, um nach dem Bayerischen Ingenieurgesetz die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur zu führen.
- (4) ¹Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Civil Engineering“. ²Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Regensburg, 11. August 2022

Prof. Dr.-Ing. Ralph Schneider
Präsident

Anlage:**Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt (1. und 2. Studiensemester)**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten-gewicht*)
					Mündlich	Schriftlich	Zulassungs-voraus-setzungen		
1	Baukonstruktion und Entwerfen (B1-BKE) (Building Design)	5	2 3	SU Ü	schrP, 90		-		5
2	Baustoffe und Bauchemie (B1-BBC) (Construction Materials and Construction Chemistry)	6	6						6
2.1	Baustoffkunde I (B1-BSKI)	(3)	(2) (0,6) (0,4)	SU Ü Pr	schrP, 60		schriftliche Ausarbeitung von Übungen m.E.		(3)
2.2	Bauchemie (B1-BC)	(3)	(2) (1)	SU Pr	schrP, 60		schriftliche Ausarbeitung von Übungen m.E.		(3)
3	Bautechnische Mechanik I (B1-BTM I) (Basic Mechanics I)	8	6 2	SU Ü	schrP, 90				8
4	Mathematik für Bauingenieurwesen I (B1-MAB I) (Mathematics for Civil Engineering I)	6	6	SU	schrP, 90				6
5	Grundlagen digitales Modellieren und IT für das Bauwesen - (B1-DMIT) (Introduction into Digital Modeling and IT for Civil Engineering)	5	3 2	SU Ü	schrP, 90				5
6	Bautechnische Mechanik II (B1-BTMII) (Basic Mechanics II)	6	4 2	SU Ü	schrP, 90				6
7	Baukonstruktion und Tragwerke (B1-BKT) (Building Construction and Structures)	5	4 1	SU Ü	schrP, 90		schriftliche Ausarbeitung von Übungen m.E.		5

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten-gewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien begleitende LN	Zulassungs-voraus-setzungen		
8	Bauphysik (B1-BP) Building Physics)	4	3,5 0,5	SU Pr	schrP, 90		TN		4
9	Baustoffe und Boden (B1-BBB) (Construction Materials and Geological Engineering)	7	7		schrP, 150		schriftliche Ausarbeitung von Übungen m.E.		7
9.1	Baustoffkunde II (B1-BSKII)	(4)	(2) (1,3) (0,7)	SU Ü Pr					
9.2	Ingenieurgeologie und Bodenmechanik (B1-IGB)	(3)	(2) (1)	SU Pr					
10	Mathematik für Bauingenieurwesen II (B1 – MAB II) (Mathematics for Civil Engineering II)	4	4	SU		KI, 60 Min.			4
11	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (B1-AWP) (Mandatory General Studies Elective Module)	4	4						4
11.1	Allgemeinwissenschaftl. Modul I (B1-AWP I)	(2)	(2)	SU	2)	2)	2)	2)	(2)
11.2	Allgemeinwissenschaftl. Modul II (B1-AWP II)	(2)	(2)	SU	2)	2)	2)	2)	(2)
Summen für ersten Studienabschnitt:		60	60						60

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich	Schriftlich	Dauer in Min.		
12	Baubetrieb BB (B2-BB) (Project Management)	8	8						8
12.1	Baubetrieb I (B2-BB I)	(4)	(3) (1)	SU Pr	schrP, 90				(4)
12.2	Baubetrieb II (B2-BB II)	(4)	(3) (1)	SU Pr	schrP, 90		TN		(4)
13	Baustatik I (B2-BS I) (Structural Analysis I)	4	3 1	SU Ü	schrP, 90				4
14	Geotechnik I (B2-GT I) (Geotechnics I)	6	4 2	SU Ü	schrP, 120				6
15	Stahlbau und Holzbau (B2-STHO) (Steel Design and Timber Design)	6	6						6
15.1	Stahlbau I (B2-ST I)	(3)	(3)	SU		KI, 90 Min.			(3)
15.2	Holzbau I (B2-HO I)	(3)	(3)	SU		KI, 90 Min.			(3)
16	Baustatik II und CBS (B2-BS II) (Structural Analysis II)	6	6		schrP, 180			-	6
16.1	Baustatik II (B2-BS II)	(4)	(3) (1)	SU Ü					
16.2	Computerbasierte Baustatik (CBS)	(2)	(2)	Ü					
17	Verkehrswesen I (B2-VWI) (Road and Railway Design)	6	6		schrP, 150		schriftliche Ausarbeitung von Übungen m.E.	-	6
17.1	Straßenbau I (B2-SR I)	(4)	(3) (1)	SU Ü					
17.2	Bahnbau I (B2-BN I)	(2)	(1,5) (0,5)	SU Ü					

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten-gewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien begleitende LN	Zulassungs-voraus-setzungen		
18	Wasser und Umwelt (B2-WuU) (Hydraulic and Environmental Engineering)	6	6		schrP, 150		schriftliche Ausarbeitung von Übungen m.E.		6
18.1	Wasserbau I (B2-WB I)	(4)	(3) (0,5) (0,5)	SU Ü Pr					
18.2	Siedlungswasserwirtschaft I (B2-SWG I)	(2)	(1,5) (0,5)	SU Pr					
19	Massivbau (B2-MB) (Design of Concrete and Masonry Structures)	8	8						8
19.1	Stahlbetonbau I (B2-SB I)	(4)	(2) (2)	SU Ü		KI, 90 Min.			(4)
19.2	Stahlbetonbau II und Mauerwerk (B2-SB II)	(4)	(2) (2)	SU Ü	schrP, 120				(4)
20	Nachhaltigkeit im Bauwesen (B2-NHB) (Sustainability in Construction)	5	5		-	Pf	-		5
20.1	Wassersensibles Bauen (B2-WSB)	(2)	(2)	SU					
20.2	Grundlagen des nachhaltigen Bauens (B2-GNB)	(1,5)	(1,5)	SU					
20.3	Ressourcenschonendes Bauen (B2-RSB)	(1,5)	(1,5)	SU					
21	Vermessungskunde I (B2-VK I) (Surveying)	5	3 2	SU Pr	schrP, 120		schriftliche Ausarbeitung von Übungen m.E.		5
22	Praktisches Studiensemester (B2-PF I)	23				schriftlicher Bericht		m.E.	—

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten-gewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien begleitende LN	Zulassungs-voraus-setzungen		
23	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (B2-PF II) (Intership Related Courses)	7	7						—
23.1	Praxisfach Vorbereitung Praxissemester (B2-PFV)	(2)	(1,5) (0,5)	SU Ü		KI, 60 Min.		m.E.	
23.2	Praxisfach BGB und Bauvertragsrecht (B2-PFB)	(1,5)	(1,5)	SU		KI, 45 Min.		m.E.	
23.3	Praxisfach Öffentliches Baurecht (B2-PFÖ)	(1,5)	(1,5)	SU		KI, 45 Min.		m.E.	
23.4	Praxisfach Referat I (B2-PFR I)	(1)	(1)	S		Prä, 20 Min.	TN	m.E.	
23.5	Praxisfach Referat II (B2-PFR II)	(1)	(1)	S		Prä, 20 Min.	TN	m.E.	
Summen für zweiten Studienabschnitt:		90	67						

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt (6. und 7. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten-gewicht*)
					Mündlich	Schriftlich	Dauer in Min.		
24	Bachelorarbeit (B3-BA) (Bachelor's Thesis)	13	1	BA					13
24.1	Schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation	(12)					BA m. Prä (20 Min)		
24.2	Bachelorseminar	(1)	(1)	S				-	TN
25-28	Pflichtmodule des Studienschwerpunktes (Module of Options)	15	12	5)	5)	5)	5)		15
29	Wahlpflichtmodul Digitale Kompetenz (Elective Module of Digital Skill)	6	4	6)	6)	6)	6)	Es ist ein Modul aus dem Katalog Wahlpflichtmodul Digitale Kompetenz zu wählen.	6
30.A	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1 (Specialised Elective Modul 1)	5	4	4)	4)	4)	4)	Es ist jeweils ein Modul aus dem Katalog Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule zu wählen oder aus dem Angebot der Schwerpunktmodule.	5
30.B	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2 (Specialised Elective Modul 2)	5	4	4)	4)	4)	4)		5
30.C	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3 (Specialised Elective Modul 3)	5	4	4)	4)	4)	4)		5
30.D	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 4 (Specialised Elective Modul 4)	5	4	4)	4)	4)	4)		5

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten-gewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien begleitende LN	Zulassungs-voraus-setzungen		
31A	Ergänzendes Wahlpflichtmodul I (Complementary Elective Module I)	2	2	3)	3)	3)	3)	Es ist jeweils ein Modul aus dem Katalog Ergänzende Wahlpflichtmodule zu wählen. Ersatzweise kann ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog Digitale Kompetenz gewählt werden.	2
31B	Ergänzendes Wahlpflichtmodul II (Complementary Elective Module II)	2	2	3)	3)	3)	3)		2
31C	Ergänzendes Wahlpflichtmodul III (Complementary Elective Module III)	2	2	3)	3)	3)	3)		2
Summen für dritten Studienabschnitt		60	39						60

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

3) Das Nähere regelt der Angebotskatalog der Ergänzenden Wahlpflichtmodule.

4) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule.

5) Das Nähere regelt der Angebotskatalog der Pflichtmodule für die Studienschwerpunkte (Teil IV).

6) Das Nähere regelt der Angebotskatalog der Wahlpflichtmodule für Digitale Kompetenzen.

IV. Pflichtmodule der Schwerpunkte

1. Studienschwerpunkt: Konstruktiver Ingenieurbau

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich	Schriftlich	Zulassungs-voraus-setzungen		
25.1	Stahlbetonbau III (B3-SB III) (Reinforced Concrete Design III)	5	2 2	SUW Ü		StA			5
25.2	Finite Elemente (B3-FE) (Finite Element Analysis)	5	3 1	SUW Ü	schrP, 90				5
25.3	Stahlbau II (B3-ST II) (Steel Design II)	5	4	SUW	schrP, 90				5

2. Studienschwerpunkt: Nachhaltige Infrastruktur

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten-gewicht*)
					Mündlich	Schriftlich	Zulassungs-voraus-setzungen		
26.1	Straßenbau II (B3-SR II) (Road Construction II)	5	3 1	SUW Ü	schrP, 120		schriftliche Ausarbeitung von Übungen m.E.	3 Module aus 6	5
26.2	Bahnbau II (B3-BN II) (Railway Construction II)	5	3 1	SUW Ü	schrP, 90				5
26.3	Siedlungswasserwirtschaft II (B3-SWG II) (Sanitary Engineering II)	5	3 1	SUW Pr	schrP, 120				5
26.4	Wasserbau II (B3-WB II) (Hydraulic Engineering II)	5	3 1	SUW Pr	schrP, 120		schriftliche Ausarbeitung von Übungen m.E.		5
26.5	Geotechnik II (B3-GT II) (Geotechnics II)	5	3 1	SUW Ü	schrP, 120				5
26.6	Grundlagen der Verkehrstechnik und nachhaltigen Verkehrsplanung (B3-GVT) (Basics of Traffic Engineering and Sustainable Traffic Planning)	5	3 1	SUW Ü	schrP, 90				5

3. Studienschwerpunkt: Ganzheitliches Bauprojektmanagement

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten-gewicht*)
					Mündlich	Schriftlich	Zulassungs-voraus-setzungen		
27.1	Baumanagement I (B3-BM I) (Construction Management I)	5	4	SUW	schrP, 120		TN		5
27.2	Baumanagement II (B3-BM II) (Construction Management II)	5	4	SUW	schrP, 120				5
27.3	Baurecht, Bauvertragsrecht (B3-BVR) (Construction Law)	5	4	SUW	schrP, 90				5

4. Studienschwerpunkt: Energieeffizientes und nachhaltiges Bauen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten-gewicht*)
					Mündlich	Schriftlich	Zulassungs-voraus-setzungen		
28.1	Akustik im Bauwesen (B3-AB) (Acoustics in Civil Engineering)	5	3,5 0,5	SUW Pr	schrP, 90		schriftliche Ausarbeitung von Übungen m.E.	drei Module aus 6	5
28.2	Nachhaltig bauen im Bestand: Bauschäden, Bauaufnahme und Qualitätssicherung (B3-IS) (Sustainable Restoration and Maintenance of Structures: Deterioration Mechanisms, Condition Assessment and Quality Assurance)	5	3,5 0,5	SUW Pr		Pf			5
28.3	Energieberatung für Wohngebäude (B3-ENWB) (Energy Advice for Residential Buildings)	5	3 1	SUW Pr		Pf			5
28.4	Energieeffiziente Gebäudekonzepte I (B3-ENEF I) (Energy-Efficient Conceptions Relating to Buildings I)	5	3 1	SUW Pr		Pf			5
28.5	Materialeffizient und kreislaufgerecht bauen (B3-C2C) (Resource Efficient and Circular Construction)	5	3,5 0,5	SUW Pr		Pf			5
28.6	Projektarbeit Nachhaltiges und energie effizientes Bauen (B3-NB) (Project Work Sustainable Structures)	5	3 1	SUW Pr		Pf			5

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

Abkürzungen:**Prüfungsformen**

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdlLN	mündlicher Leistungsnachweis	mdlP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissen-
Ü	Übung	V	Vorlesung		schaftlichen Wahlpflichtmodulen

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				